

4835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

Bericht

des EWR-Ausschusses gemäß § 13a GO-BR

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1994 betreffend die Beschlüsse des Gemeinsamen Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 bis 6/94 und gemeinsame Erklärung

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), BGBl.Nr. 909/1993, ist in seiner durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. 910/1993, geänderten Fassung am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

Um die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes und damit die Verwirklichung binnenmarktähnlicher Verhältnisse zwischen den Vertragsparteien tatsächlich sicherzustellen, wurden die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Abkommens, sofern sie auch vom EG-Recht abgedeckte Bereiche betreffen, inhaltlich möglichst gleichartig mit den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Primär- und Sekundärrechtes gestaltet.

Darüber hinaus sind die für das Abkommen relevanten und für seine Zwecke angepaßten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes, auf die in den Anhängen und Protokollen zum Abkommen verwiesen wird, Bestandteil des Abkommens und als solche von den EFTA-Staaten in ihre Rechtsordnung zu übernehmen.

In den Anhängen und Protokollen sind jedoch nur jene EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes berücksichtigt, die bis zum Stichtag 31. Juli 1991 im Amtsblatt der EG kundgemacht wurden. Daher mußten die zwischen dem 1. August 1991 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens (Stichtag 31. Dezember 1993) ergangenen EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes sowie die seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens verabschiedeten EWR-Rechtsakte von den Vertragsparteien durch eine entsprechende Änderung der relevanten Protokolle und Anhänge des Abkommens berücksichtigt werden.

Dies geschah mit den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 bis 7/94.

Mit Beschluß Nr. 2/94 wurde eine Vereinfachung bei Informationsaustausch bzw. -weiterleitung zwischen EFTA-Staaten und EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) bzw. Ständigem EFTA-Ausschuß (StA) vereinbart.

Mit Beschluß Nr. 3/94 wird das "dritte Luftverkehrs-Liberalisierungspaket" verwirklicht.

Mit Beschluß Nr. 4/94 wird die Zusammenarbeit innerhalb des EWR im Bereich der Statistik wesentlich erweitert und vertieft.

Mit Beschluß Nr. 5/94 wird die EG-Koordinierungsgruppe für die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome in das Verzeichnis des Protokolls 37 aufgenommen, wodurch jeder EWR-EFTA-Staat - somit auch Österreich - künftighin je einen Beobachter zu den Sitzungen dieser EG-Koordinierungsgruppe entsenden kann.

Mit Beschluß Nr.6/94 mußten die Ursprungsregeln des ursprünglichen EWR-Abkommens (Protokoll 4) an die Situation auf Grund der Nichtteilnahme der Schweiz am EWR angepaßt werden, um für die verbleibenden EWR-Vertragspartner zumindest den Liberalisierungsgrad, der auf Grund der Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der EG von 1972 gegeben war, weiter aufrechterhalten zu können.

Der EWR-Ausschuß gemäß §13a GO-BR stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Juni 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 06 21

Anton Hüttmayr
Berichterstatter

Alfred Gerstl
Vorsitzender